November 2023

Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren

Dieses Merkblatt enthält die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung als Spezialitätenkoch /-köchin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Impressum

Zentrale
INT24
Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1 Spezialitätenköchinnen/-köche - Grundsatz 4
2 Was ist ein Spezialitätenrestaurant? 4
3 Wie viele Spezialitätenköchinnen/-köche darf ich beschäftigen? 4
4 Wie sind die Qualifikationsanforderungen? 4
5 Tarifliche Eingruppierung 5
6 Welche Einreisebestimmungen gibt es? 5
7 Chronologischer Verfahrensablauf 5
8 Was prüft die Bundesagentur für Arbeit? 5
9 Kontaktadressen der Bildungsträger und Auslandsvertretungen 6
10 Welche Kosten fallen bei der Bundesagentur für Arbeit an? 7
11 Kontaktdaten der Bundesagentur für Arbeit 7

1 Spezialitätenköchinnen/-köche - Grundsatz

Drittstaatsangehörige Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche können für eine Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants zunächst für ein Jahr, dann für weitere drei Jahre zugelassen werden.

Eine erneute Beschäftigung als Spezialitätenköchin oder Spezialitätenkoch ist erst nach einer Unterbrechung des Aufenthalts von drei Jahren möglich.

Grundlage dieser Regelung ist § 11 Abs. 2 und 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

2 Was ist ein Spezialitätenrestaurant?

Spezialitätenrestaurants sind solche Restaurants, in denen überwiegend landesspezifische Speisen zubereitet werden. Der Betrieb muss geprägt sein vom Angebot ausländischer Speisen, die nach Rezepten des jeweiligen Landes zubereitetet werden und in der Außenwirkung ein gehobenes Restaurant des jeweiligen Landes widerspiegeln. Keine Spezialitätenrestaurants sind: Imbiss-Betriebe, Schnellrestaurants, Betriebskantinen, Catering-Unternehmen und Liefer-Services.

3 Wie viele Spezialitätenköchinnen/-köche darf ich beschäftigen?

Die Zulassung von Spezialitätenköchen ist auf maximal zwei Köche je Betriebsstätte begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Köche zugelassen werden. Bei der Entscheidung über die Anzahl der zuzulassenden Köche werden insbesondere positive arbeitsmarktliche Folgewirkungen (z. B. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, durchgeführte Weiterbildungen für inländische Arbeitskräfte) berücksichtigt.

4 Wie sind die Qualifikationsanforderungen?

Zugelassen werden nur Köche, die Staatsangehörige des Landes sind, nach dessen landestypischer Küche das Restaurant ausgerichtet ist. Sie müssen in der Lage sein, traditionelle Gerichte nach Originalrezepten zuzubereiten.

Die fachliche Qualifikation des Kochs muss daher durch eine erfolgreich abgeschlossene Kochausbildung nachgewiesen werden. Zu einer bestandenen Kochausbildung an einer Berufsfachschule (Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre), muss zusätzlich eine praktische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren in qualifizierten Betrieben nachgewiesen werden. Eine 6-jährige berufliche Tätigkeit als Koch in qualifizierten Betrieben kann im Einzelfall nur dann anerkannt werden, wenn im Herkunftsland keine Ausbildung an einer Berufsfachschule möglich ist.

Im Rahmen des Visumverfahrens sind für die Bundesagentur für Arbeit folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Speisekarte
- Betriebsbeschreibung
- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf
- Zeugnisse und sonstige Qualifikationsnachweise

Chinesische und thailändische Köche benötigen zudem noch ein Prüfungszertifikat über einen praktischen und theoretischen Koch- und Hygienetest, der bei einem von der Bundesagentur für Arbeit akkreditierten einheimischen Bildungsträger absolviert werden muss.

5 Tarifliche Eingruppierung

Der Einsatz eines Spezialitätenkoches ist vergleichbar mit der Tarifposition „Chef de partie / Alleinkoch“. Die Gehaltsvereinbarung im Arbeitsvertrag muss als Bruttoentgelt ausgewiesen sein.

Über die Höhe der Entlohnung kann in Zweifelsfällen die Bundesagentur für Arbeit Auskunft geben.

6 Welche Einreisebestimmungen gibt es?

Drittstaatsangehörige Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der Beschäftigung in Deutschland ausdrücklich erlaubt (Visum/ Aufenthaltserlaubnis).

Das Visum für die Einreise ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) zu beantragen.

Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Die Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden.

7 Chronologischer Verfahrensablauf

1. Der Restaurantinhaber schließt mit einem ausländischen Koch oder einer Köchin einen Arbeitsvertrag.

2. Mit diesem Arbeitsvertrag und den weiteren Unterlagen (siehe oben) kann bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland ein Einreisevisum beantragt werden.

3. Die deutsche Auslandsvertretung übermittelt die Antragsunterlagen grundsätzlich an die Bundesagentur für Arbeit, die die Zulassungsvoraussetzungen prüft.

8 Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit umfasst im Wesentlichen:

- die Vorrangprüfung (Prüfung, ob geeignete bevorrechtigte Köche auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen)
- die Prüfung der Arbeitsbedingungen (ob der Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden soll),
- Anzahl der Mitarbeiter im Restaurant,
- Qualität des Restaurants

Unter Einbeziehung aller Ergebnisse trifft die Bundesagentur für Arbeit eine Entscheidung und übermittelt diese wiederum an die deutsche Auslandsvertretung, bei der der Antrag gestellt wurde.

Das Visum sollte daher möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Dauer des Zustimmungsverfahrens in der Regel mehrere Monate beträgt.

Nach der Einreise muss sich der Arbeitnehmer bei der örtlich zuständigen Meldebehörde des Wohnortes anmelden.

Ausländische Spezialitätenköche unterliegen im Rahmen des Arbeitsvertrages den gleichen Rechten und Pflichten wie deutsche Arbeitnehmer. So muss unmittelbar mit Beginn der Arbeitsaufnahme grundsätzlich eine Anmeldung zur Sozialversicherung zu erfolgen.

9 Kontaktadressen der Bildungsträger und Auslandsvertretungen

CHINA:

CHINCA - China International Contractors Association
CSCES Mansion, South Wing, No. 15 Sanlihe Road,
Haidian District, Beijing 100037
VR-China
Tel.: 0086-10-88083097 oder 88083103
Fax: 0086-10-59765224

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Cao Yang District,17 Dong Zhi Men Wai Da Jie
Beijing 100600
VR-China Tel.: 0086-10-85329000
Fax: 0086-10-6532-3557
E-mail: germassy@public.netchina.com.cn

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Yong Fu Lu 181
Shanghai-200031
VR-China
Tel.: 0086-21-62171520
Fax: 0086-21-64714448

Thailand:

Thai-Swiss Culinary Education Center
Herr Marco P. Brueschweiler
21/848 Moo 12, Soi 4, Bangna-Trad Highway Km 2
BANGNA, Bangkok 10260
Thailand
Tel. 0066-2-3991099
Fax 0066-2-749 3933
Mobile 0066-1-911 6882
E-Mail: thaicook@lox1.loxinfo.co.th
www.thai-culinary.com

Dusit Thani College
1 Soi Kaenthong, Nongbon, Pravet, Bangkok 10250
Thailand
Tel. 0066-2361-7811–3, ext. 110
Fax: 0066-2361-7806
E-Mail: dtcollege@dtc.ac.th

www.dtc.ac.th

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
9, South Sathorn Road
G. P.O. Box 2595, 10500
Bangkok 10120
Thailand
Tel.: 0066-2-2879000
Fax: 0066-2-2871776
E-Mail: info@german-embassy.or.th

10 Welche Kosten fallen bei der Bundesagentur für Arbeit an?

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt keine Gebühren.

Nur anerkannte Bildungsträger dürfen eine Gebühr, die verbindlich in Vereinbarungen festgelegt ist, erheben. Die Gebühr deckt die Aufwendungen für Trainingsmaßnahmen, evtl. Sprachkurse und Vermittlungsaufwendungen der Köche in ihrem Heimatland.

11 Kontaktdaten der Bundesagentur für Arbeit

Für Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung ausländischer Spezialitätenköche steht Ihnen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) gerne zur Verfügung.

ZAV
Team 232
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1316
E-Mail: zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de

Diese sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind, finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung